

Titel VIII.

Von der Entsetzung des Colons und dem Heimfall.

Bemerkungen über die Caducität.

Teil 1.

Die Entsetzung des Meiers ist von uns in ihrer geschichtlichen Entstehung, in ihrem organischen Zusammenhang mit dem Institut des Meier- und Colonatrecht, durch frühere Abhandlungen entwickelt worden. Wir haben auch das Geschichtliche unseres Partikularrechts im Anhang gezeigt. Jene Entsetzung hat ihre Wurzel in dem alten Amtsverhältnis der Villici (*Verwalter; Gutsverwalter; Hofmeier; Vogt*). Die Amtspflicht bestand darin, dass der Villicus, der spätere Meier, die Abgaben von dem unterhabenden Gut richtig lieferte. Durch die Befugnis, ihn im Nichtleistungsfall nach Willkür zu entsetzen, suchte man teils dieses Abgaben flüssig zu erhalten, teils der Erblichkeit der Villikationen vorzubeugen. Wie nun aber das alte Amtsverhältnis allmählich erlosch, die Wirtschaft der Villikationen sich änderte, Öffentliches und Privatrechtliches zusammenschmolz, und ein neuer Bauernstand mit erblichen Rechten, wenn gleich in sehr verschiedenartiger Ausbildung erwuchs, geriet das Recht der Entsetzung mit den geänderten Verhältnissen, und namentlich mit der Erblichkeit der Meierstätten in Kollision. So wie man sich früher das Recht vorbehalten hatte, Meier auf die Güter zu setzen und zu entsetzen, nach Gutdünken, so wurde es eine übliche Formel, dass der Meier, welcher die Abgaben nicht zahle, sich selbst des Guts entsetzt, d.h. seines erblichen Rechts verlustig gemacht habe, und das Gut dem Herrn wieder heim falle. Nach diesem reinen Begriff hat sich im Paderbornschen Meierrecht die Caducität ausgebildet, indem der, welcher binnen drei Jahren die Abgaben nicht gezahlt, folglich seine Pflichten gegen den Gutsherrn nicht erfüllt hat, das Meierrecht verliert. Das Verfahren selbst ist nur in gesetzliche und prozessualische Formen gebracht worden. Es gilt hier, was Holsche sagt: «bei den Abäusserungen der Eigenbehörigen trifft man wieder eine auffallende Ähnlichkeit zwischen der Eigentums- und Lehns-Verfassung an, so dass man jene wie eine Kopie von dieser ansehen muss. Eine jede Handlung, wodurch der Eigenbehörige die Substanz des Prädii angreift, oder wodurch er gegen die dem Gutsherrn schuldigen Pflichten handelt, begründet die Abäusserung, und ist gleichsam wie eine Felonie (*ein Verbrechen*) bei Lehnsvasallen anzusehen. Sowie aber heutiges Tages nicht jede Felonie gleich die Beraubung des Lehns nach sich zieht, weil man mildere Denkungsart angenommen, und das Recht des Vasallen an das Lehn festeren Fuss gefasst hat, als im Anfang der Lehns-Verfassung, so ist auch bei Eigenbehörigen Eine Abäusserungsursache nicht mehr hinreichend, Jemand des Hofes zu entsetzen, sondern es müssen mehrere eintreten.»

Freilich waren, wie auch Holsche bezeugt, die Entsetzungen (Abäusserungen) überall sehr selten. Die Erblichkeit der Familieneinrichtungen war ein Bollwerk. Welcher Gutsherr hätte ohne Not die Subsistenz und das Glück einer Bauernfamilie vernichten wollen. Ohne verworrene Verhältnisse lief es ohnehin nicht ab, und der Schutz der gerichtlichen Formen erschwerte das Verfahren. Nur in höchst seltenen Fällen wurde daher zur Entsetzung geschritten.

Wiewohl nun das Verhältnis der alten Meier und der leibeigenen Colonnen später so ziemlich in gleichmässigen Rechten und Zuständen zusammenlief, und namentlich bei der Entsetzung der Letzteren ein analoges Verhältnis zur alten ursprünglichen Abmeierung nicht zu verkennen ist, so bemerken wir doch auf der Einen Seite der Eigenbehörigen, der mit der Scholle dem Herrn gehörte, ein grösseres, aus alter Zeit abstammendes Recht, indem fortwährend, wenn auch kümmerlich, für seinen Unterhalt gesorgt wurde, auf der anderen Seite aber die grössere Gewalt des Herrn. Denn beide Eigentums-Ordnungen zeigen zur Genüge, wie sich in die reine Entsetzung, wegen nicht erfüllter Colonatpflicht, gutsherrliche Gewalt, vogteiliche Aufsicht und leibherrliches Züchtigungsrecht mischen. Zum Unterhalt wurde dem Entsetzten aber immer, wenn es die Not erforderte, etwas gelassen, teils weil er im Eigentum des Herrn blieb, und nicht verjagt werden konnte, teils weil er kein Allode von dem ihm abgesprochenen Hofe entnehmen konnte. Schlechte Wirtschaftler sahen daher oft, wenn sie Leibeigene waren, getroster ihrem Untergang entgegen,

Die Eigentums-Ordnung atmet eine Strenge, die immer den Leiherrn durchblicken lässt, die sich aber bei geordneter gerichtlicher Verfassung, bei fester Erblichkeit, und tief gewurzelter Familien-Einrichtung, selten anwenden liess. Auch hatte der Gutsherr, der die Stätte nicht unbesetzt lassen

durfte, keinen andern Vorteil von der Entsetzung, als nur den, seine Abgaben regelmässiger zu erhalten, und einen besseren Wirtschafter auf das Gut zu bringen. Ebenso gern vermied er es aber, dieses damit zu erkaufen, dass er eine Familie von Bettlern zu versorgen bekam. Er liess sich daher gern jeden milderen Ausweg gefallen. Wie Holsche erzählt, schloss man entweder mit dem Colon einen Prädialkontrakt, wonach ihm Fristen zur Abtragung seiner Schulden bewilligt, und jährlich etwas Gewisses an Früchten hierzu ausgesetzt wurde, oder die Stätte wurde verpachtet, und ihm, neben Haus und Garten, etwas an Ländereien belassen. Aus dem Ertrag der Pacht wurde dann allmählich Rückstände und Schulden abbezahlt, und das Gut fiel, nach Befriedigung der Kreditoren, wenn gleich oft erst nach langen Jahren, wieder an die Familie.

Übrigens hatte sich das Verfahren gegen die freien Meier dem gegen die Eigenbehörigen völlig gleich gestellt. Die pragmatische Sanktion von 1705 schrieb dieses für Ravensberg ausdrücklich vor. Crayen bezeugt auch für Minden, dass die Meier, ebenso wie die Eigenbehörigen könnten abgeäussert werden. Nur die Hagen- und Hausgenossen-Rechte hatten noch das Einfache der alten Zeit beibehalten. Die Genossen mussten ihr Pacht- und Zinskorn, bei Verlust des Hausgenossenrechtes, zwischen Michaelis und Martini, den Hafer aber zwischen Martini und Lichtmessen liefern. Für sie hatte dieses Gesetz keine Härte, weil es Wille der Genossenschaft war, und sie ihm zu gehorchen wussten. Nur Willkür ist drückend. (Vergleiche Weddigen, Westfälisches Magazin II. Seite 300).

Der Entwurf der revidierten Eigentums-Ordnung, wiewohl fast immer beim Vorgefundenen fest verharrend, modifizierte doch Manches in den früheren Bestimmungen wegen der Abäusserung.

Man rechtfertigte die Entsetzung auf folgende Weise (§. 1. Kapitel 16.): «da eine Eigenbehöriger nur einen erblichen Niessbrauch von den Aufkünften der Stätte hat, dagegen gut wirtschaften muss, und die äussere Beschaffenheit der Gründe nicht einseitig verändern darf, so folgt, dass er sich seines Erbrechts verlustig mache, wenn er den Meierpflichten dergestalt zuwider handelt, dass er die Beschuldigung eines üblen Wirtschafter in der Tat verdient.» Dass man immer den Fall supponierte, wo ein solcher übler Wirtschafter sich ohnehin auf dem Gut nicht halten konnte, zeigt der §. 2., wo es heisst: «diese Beschuldigung verdient es alsdann, wenn er öffentlichen oder gutsherrlichen Gefälle dergestalt hat aufschwellen lassen, dass solche auf einmal aus den sämtlichen Überschüssen seiner Auskünfte, nach Abzug des Saat-, Brot- und Futterkorns, nicht abgetragen werden können, oder wenn er soviel unbewilligte Schulden gemacht hat, dass die Zinsen davon, ausser den Landes- und gutsherrlichen Gefällen, und Zinsen von den bewilligten Schulden, auch die bestimmten Brautschatztermine aus den jährlichen Aufkünften nicht bezahlt werden können.» Als Folge tritt nun der meistbietende öffentliche Verkauf ein, wobei dem Gutsherrn zehn Prozent der Kaufgelder zugesprochen werden. Die Entsetzung erscheint also hier nicht als eigentliche Abmeierung, sondern als ein gewöhnliches Subhastations- und Liquidations-Verfahren, wobei der Besitzer nur unter besonderen Formen aus dem Besitz gesetzt wird, welches auch unter anderen Verhältnissen für ihn und seine Erben verloren gehen würde. – Übrigens wurde dem Entsetzen eine kleine Leibzucht bewilligt. Auch wurde unter gutsherrlicher Einwilligung die Verpachtung und Sequestration der Stätte zugestanden, und auf feste Normen gebracht, ein besonderes Verfahren zugleich vorgeschrieben, wenn der Bauer durch Unglücksfälle in grosse Schuldenlast geraten war. Wir erkennen aus allem dem, dass Herkommen und Gerichtsgebrauch es an keinem milden Mittel hatten fehlen lassen, dem Colon wieder aufzuhelfen, und ihn bei seinem Erbe zu erhalten. Der Gutsherr durfte, wie schon oben bemerkt, nach Landesverfassung das Colonat nicht einziehen, und mit seinem eigenen Gute verbinden. Der Bauer hatte also eine Abäusserung nicht mehr zu fürchten, als gegenwärtig einen Subhastations-Antrag andringender Gläubiger.

Bei der Frage, ob nach gegenwärtiger Verfassung des Bauernrechts, und namentlich in Folge des Gesetzes von 1825 a., noch eine Caducität (*ein Verfall*) wegen nicht erfüllter Colonat- und Meierpflichten eintrete, beziehen wir uns auf unsere zum Paderbornschen Meierrecht gegebene Erklärung, und reservieren uns die juristische Überzeugung:

dass weder die westfälischen, noch die preussischen Gesetze, direkt oder indirekt, die Caducität aufgehoben haben. Dass somit, indem die Letzteren die alte Verfassung der Meiergüter und Colone, insofern sie nicht positive Abänderungen vorschreiben, als ein Ganzes ausdrücklich anerkennen, gutsherrliche Gewalt zwar abschaffen, aber alle Obereigentumsrechte beibehalten, und die Caducitätserklärung ein bestimmter Ausfluss derselben ist. Da ferner die Entsetzung wegen versäumter Colonatpflichten einen organischen Teil des Instituts ausmacht. Dieselbe auch nach gegenwärtiger Lage der Verfassung noch gesetzlich besteht, und Bestandteil des Colonat- und Meierrechts ist. Dass auch eine Aufhebung durch das Gesetz von 1825 umso

weniger vermutet werden kann, als dieses den Heimfall ausdrücklich bestehen lässt, der dem Rückfall bei übertretender Meierpflichten völlig analog ist (*Unsere Landesordnung von 1711 nennt auch noch das Entsetzen ein Heimfallen*), und als dasselbe auch einem (qua Colon) unfähigen Erwerber den Besitz versagt, ja sogar die Entsetzung desselben ausspricht. (§. 24. + f.)

Die Gerichte haben lange für und gegen diese Ansicht gestritten. Das Paderbornsche Oberlandesgericht nahm keine Caducität mehr an. Das Oberlandesgericht zu Halberstadt (1829) erklärte sie für statthaft, und durch das Gesetz von 1825 keineswegs für aufgehoben. Die Gründe sind mitgeteilt im Paderborner Provinzialrecht I. Seite 222. Gegenwärtig ist jedoch durch die Autorität des obersten Gerichtshofes zu Berlin (*Nach dem Gesetz vom 22. Juni 1829 ist das geheime Obertribunal dritte Instanz in allen die Rechtsverhältnisse der Gutsherren und bäuerlichen Besitzer betreffenden Streitigkeiten zuständig*) die ganze Kontroverse als geschlichtet anzusehen. Die Caducität ist verworfen, und die Lehre würde somit im Provinzialrecht cessiren, und zu den Rechtsantiquitäten gezählt werden müssen.

Verschiedene Bauern, die wegen Caducität belangt worden waren, sowie die Gemeinden Bellersen und Bökendorf im Paderbornschen, hatten sich in einer Immediatvorstellung an den König gewandt, und es wurde ein Bericht darüber gefordert, ob im gegenwärtigen Standpunkt der Gesetzgebung über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Bestimmungen der Meierordnung über Caducität noch in Anwendung kommen oder nicht. Das Oberlandesgericht zu Paderborn, in seinem Bericht vom 22. Juli 1831, verneinte dieses, indem das Gesetz von 1825 keine Bestimmung dieser Art enthalte. Vielmehr sei der Gutsherr nach §. 33. nur berechtigt, auf den gerichtlichen Verkauf des Gutes anzutragen, und werde nach §. 35. vorzugsweise aus den Kaufgeldern befriedigt. Der §. 115. bestimme auch, wie die angeschwollenen Rückstände sollten entrichtet werden, und die §§. 24. und 30. berechtigten zur Verpfändung und Veräußerung. Alle diese Bestimmungen würden illusorisch sein, wenn wegen zweijähriger Rückstände könne auf Caducität angetragen werden. Die Meierordnung und die Eigentumsordnung hätten unter der Fremdherrschaft ihre Kraft gänzlich verloren. Das Gesetz von 1825 und die Ablösungsordnung gäben ausreichende Vorschriften zur Beurteilung aller und jeder gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Für die Caducität bleibe gar kein Grund übrig, und hiernach werde erkannt. Rechthaberei und Eigennutz trieben aber dennoch ihr Spiel (*Der Verfasser reserviert sich hiergegen. Er hat Gründe gegeben, und findet im Obigen keine, die ihn widerlegen. Im Übrigen meint er es aufrichtiger und treuer mit dem Bauernstand, als diejenigen, die aus Uebel verstandener Philanthropie demselben seine alten Rechte nehmen wollen*). Näher als dieser Bericht interessiert uns jedoch das oben erwähnte Erkenntnis des höchsten Gerichtshofes, welches zu Brakel am 13. April 1833 publiziert wurde. Wir teilen es vollständig mit:

In Sachen des Regierungsrates von Harthausen auf Böckendorf, Klägers modo Revidenten, wider den Ackersmann Philipp Beineke daselbst, Verklagten und Revisen, erkannt das königliche geheime Obertribunal für Recht: dass die Förmlichkeiten der Revision richtig, in der Hauptsache aber die vorigen Erkenntnisse des königlichen Land- und Stadtgerichts zu Brakel, und des königlichen Oberlandesgericht zu Paderborn vom 23. März und 21. Oktober 1831 zu bestätigen, dem Revidenten auch die Kosten der dritten Instanz nebst 20 Taler Succumbenz-Strafe aufzuerlegen.

V.

R.

W.

Gründe.

Gegen die Folgen der in den Jahren 1827, 1828 und 1829 eingetretenen Säumnis des Beklagten in Entrichtung seiner auf dem Meiergut haftenden Prästationen würde sich derselbe durch das Anführen, dass die Verbindlichkeit hierzu streitig gewesen, nicht schützen können, da der Ausgang des Vorprozesses seine Verbindlichkeit hierzu festgestellt hat. Die Klage im Vorprozess war ihm schon im Jahr 1826 eingehändigt. Seitdem befand er sich im Verzug, dessen nachteilige Folgen er nur abwenden konnte, wenn er, des Prozesses ungeachtet, die laufenden Dienste und Abgaben, unter Vorbehalt der Vergütung für den Fall eines ihm günstigen Ausfalls des Prozesses prästirt hätte. Dagegen ist der Haupteinwand desselben, dass die Caducitätsklage jetzt überhaupt nicht mehr Statt finde, für richtig zu erachten. Allerdings besteht die Paderbornsche Meierordnung von 1765 als Provinzialgesetz noch gegenwärtig, wie aus dem §. 2. des Edikts vom 21. April 1825 zu entnehmen ist. Allein nur neben diesem neuen Gesetz, und nur in soweit, als sie mit den Bestimmungen desselben nicht in Widerspruch tritt. In diesem Edikt sind §. 15. u.f. und §. 43. u.f. die Rechte und Verbindlichkeiten des bäuerlichen Besitzers, und die Rechte des Gutsherrn umfassend festgestellt, worüber der §. 3. daselbst vorausschickt: «Unter den gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen, worüber der 2. Titel des gegenwärtigen Gesetzes verfügt, sind alle Rechte von gutsherrlicher Natur, und die denselben entsprechenden Verpflichtungen

zu verstehen. Welchen Rechten nun solche gutsherrliche Natur zuzuschreiben ist, ist in jedem Landesteil nach dessen vor der fremden Herrschaft bestandenen Verfassung und Herkommen zu beurteilen, und dabei auf die sonstige Eigenschaft der Güter und Personen, zwischen welchen diese Verhältnisse obwalten, nicht zu sehen.»

Unter den Gesichtskreis dieses Gesetzes gehören daher unzweifelhaft die Meiergüter in Böckendorf, welches der Gutsherrlichkeit und der Gerichtsherrlichkeit der Familie von Haxthausen, als Besitzer der Güter Axenburg und Bökendorf, unterworfen war. Auf das Verhältnis des Verklagten wegen seines in Bökendorf besitzenden Meiergutes findet daher das gedachte Regulierungsgesetz volle und direkte Anwendung. Die früheren Provinzialgesetze, mithin die Paderbornsche Meierverordnung, soweit sie durch das Patent wegen Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts vom 9. September 1814 §. 2., überhaupt aufrecht erhalten sind, sollen nebst der allgemeinen Gesetzgebung nur als subsidiarisches Recht angewendet werden. Dieses vorausgeschickt, findet sich aber in dem Regulierungsgesetz nirgends eine Bestimmung, dass der bäuerliche Besitzer sein erbliches Besitzrecht deshalb verlieren solle, weil er während einer gewissen Zeit die gutsherrlichen Prästationen im Rückstand gelassen hat. Vielmehr folgt aus dem Zusammenhalt des §. 115., der in specie verordnet, wie es wegen rückständiger Abgaben und Leistungen gehalten werden soll, dass der Gutsherr, modo Obereigentümer, wegen solcher Rückstände sich nur der gewöhnlichen Beitreibungsmittel nach den allgemeinen Gesetzen bedienen könne. Sofern nämlich von solchen Rückständen, die nach Publikation des Regulierungsgesetzes aufgeschwollen sind, wie hier die Rede ist, da ältere Rückstände zum Teil gänzlich niedergeschlagen, zum Teil nur Terminweise nach deshalb festgesetzten, den bäuerlichen Besitzer begünstigenden Massgaben, zu berichtigen sind. Der Gutsherr kann daher wegen dergleichen Prästationsrückständen nur auf Bezahlung, nicht aber auf Einziehung des Guts klagen. Dieses geht noch deutlicher aus §. 33. hervor: «Wird der nutzbare Eigentümer unvermögend, die auf dem Gute haftenden Abgaben und Lasten zu entrichten, so ist der Obereigentümer auf gerichtlichen Verkauf des Guts anzutragen berechtigt.» §. 35.: «Aus dem gelösten Kaufgeld ist zunächst der Obereigentümer seine Befriedigung wegen des etwa rückständigen Zinses, oder sonst durch die Schuld des gewesenen nutzbaren Eigentümers ihm entstandenen Schäden und Kosten zu nehmen befugt. Der Überrest bleibt dem gewesenen nutzbaren Eigentümer, dessen Erben oder Gläubiger.» Hiernach hat also der Gutsherr oder Obereigentümer nicht das Recht, das Gut für sich einzuziehen, sondern nur aus dem Kaufgeld desselben seine Befriedigung zu entnehmen, und der etwaige Überrest verbleiben dem Schuldner. Der bäuerliche Besitzer ist jetzt nicht mehr Colon und Meier im Sinn der Paderbornschen Meierordnung, sondern nutzbarer, oder, wenn keine Dienste auf dem Gute haften, sogar voller Eigentümer der Stätte, nach Inhalt des Regulierungsgesetzes, und daher der Caducität der Stätte wegen rückständiger Abgaben nicht mehr unterworfen. Diese klaren Bestimmungen sind völlig hinreichend, die vorigen Kläger mit seiner Caducitätsklage abweisenden Entscheidungen zu rechtfertigen.

Es lässt sich gegen diese Entscheidungsgründe Folgendes bemerken:

1. Wenn das Gesetz von 1825 nicht bestimmt, dass der bäuerliche Besitzer sein erbliches Besitzrecht deshalb verlieren solle, weil er während einer gewissen Zeit die gutsherrlichen Prästationen im Rückstand gelassen hat, so beweist dieses, unserer Ansicht nach, noch nichts, da a.) die Meierordnung als solche gilt, folglich das Meierrecht als ein besonderes Institut bestehen geblieben ist; da b.) der Gutsherr das Obereigentum und alle diejenigen Rechte behalten hat, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind (§. 43. und 44.), die Caducitäts-erklärung aber eben so gut, wie der Heimfall, ein Ausfluss des Obereigentums ist.
2. Aus dem §. 115. folgt nichts, denn er redet von älteren Rückständen. Und wären am Schluss des §. unter denjenigen, die seit 1820 answollen, auch Rückstände gemeint, die seit dem Jahr 1825, also seit Publikation des neuen Gesetzes, entstanden, so sagt doch der §. keineswegs, wie das Erkenntnis sich ausdrückt, dass wegen solcher Rückstände der Gutsherr sich für der gewöhnlichen Beitreibungsmittel nach den allgemeinen Gesetzen bedienen könne. Sondern es heisst: «Und es sind darauf lediglich die allgemeinen Gesetze anzuwenden.» Der §. 2. bestimmt aber als Subsidiarrecht a.) die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, b.) dann erst die allgemeine Gesetzgebung. Die Caducität wird aber nicht bloss durch Zahlungsrückstände begründet. Vielmehr dienen diese nur als Zeichen einer das Gut in Unordnung bringenden Wirtschaft, und einer Versäumung der Meierpflichten, wodurch nach Provinzialrecht das Verhältnis der Leihe erlischt.
3. Die §§. 33. und 35., wonach der Gutsherr, wenn der nutzbare Eigentümer unvermögend wird, die auf dem Gute haftenden Abgaben und Lasten zu entrichten, auf den gerichtlichen Verkauf antragen kann, beweisen ebenso wenig. Die Bestimmung ist höchst beeinträchtigend für

unseren nutzbaren Eigentümer. Sie ist eine Anomalie, eine Reminiszenz aus der Lehre des allgemeinen Landrechts von den Erbpachtgütern. Wollen wir aber den gewöhnlichen Rechtsweg unterstellen, wo einem zahlungsunfähigen Schuldner im Wege der Exekution sein Vermögen verkauft wird, so ändert dieses nichts an dem behaupteten Recht des Gutsherrn hinsichtlich der Caducität. Denn derselbe hatte auch nach Provinzialrecht überall die Wahl, ob er diesen Rechtsweg einschlagen wollte. *(Dass in vorhergehender Zeit auch wohl die Rückstände anschwellen konnten, beweist das, dass es sich zum Herkommen ausgebildet hatte, dass von rückständigen Abgaben der Eigenbehörigen im Mindenschen keine Zinsen durften gefordert werden. So wurde erkannt in Sachen Hotze gegen Hänsel 1783. Dass bei freien Bauerngütern weder diese Observanz Platz greife, noch die den Eigenbehörigen bewilligte Kompetenz (Leibzucht), noch überhaupt das in der Eigentums-Ordnung vorgeschriebene Verfahren, und die herkömmliche Elocation der Stätte, sondern dass bloss gemeinrechtliche Grundsätze statt fänden, haben wir ausgeführt gelesen in einer Regierungssentenz in Sachen Tutingsche Kreditoren gegen Colon Tuting, vom 9. November 1792.)*

4. Dass der bäuerliche Besitzer nicht mehr Colon und Meier, sondern bloss nutzbarer Eigentümer sei, dem widerstreitet der zugegebene Satz, dass die Meierordnung noch Gesetz sei. Es widerstreitet auch das Gesetz von 1825, welches sich auf Provinzialgesetze, und auf die vor der fremden Herrschaft bestandene Verfassung und Herkommen bezieht. Es widerspricht ihm der Inhalt des Gesetzes selbst, welches dem nutzbaren Eigentümer nicht nach dem allgemeinen Recht beurteilt, sondern bäuerlichen Stand von ihm fordert (§. 44.), und alle Qualitäten, die die Eigentums-Ordnung des Landrechtes (II. 7. §. 259. und 260.) von einem Gutsuntertanen erheischt. Auch spricht das Gesetz gegen den, welcher diese Eigenschaften nicht hat, die Entsetzung aus (§. 25. u.f.), lässt sogar dem Unvermögenden ohne weiteres das Gut verkaufen (§. 33.). – Alle diese Bestimmungen streifen an Leibeigentums-Recht, und könnten sich in der Praxis leicht viel strenger formen, als unser altes Verfahren nach Provinzialrecht. Nach der mit jenem Erkenntnis durchgedrungenen Ansicht der Praxis cessirt nunmehr die Caducitätsklage, und die Lehre von dem Konflikt derselben mit den Ansprüchen der Gläubiger beim Verkauf und Konkurs. Das Verfahren lenkt sich nun in die Subhastation, auf den Antrag des Gutsherrn oder der Gläubiger, nach gemeinrechtlichen Prinzipien und Formen, unter den durch das Gesetz von 1825 vorgeschriebenen Modifikationen.



Quelle: Rufus46

Domdechanei Paderborn

Ehemaliges Oberlandesgericht für die Provinzen:
Minden, Ravensberg, Paderborn, Corvey, Reckenberg und Rheda